

Satzung der DIFGB

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft zur Förderung der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung (DIFGB)", im folgenden DIFGB genannt.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz der Gesellschaft ist Marburg.

§ 2 Zweck

(1) Die DIFGB stellt sich die Aufgabe, Forschung interdisziplinär zum Wohle von Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern und Forschungsergebnisse für die Wissenschaft und das Zusammenleben in sozialer Integration nutzbar zu machen. Sie ist dabei wissenschaftlichen Standards und der Wahrung der Menschenwürde verpflichtet.

(2) Vorrangige Aufgaben der DIFGB sind:

- (a) Institutionelle Verankerung der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung, dies insbesondere im Hochschulbereich.
- (b) Durchsetzung der Anliegen der Gesellschaft in Forschungspolitik und Forschungsförderung.
- (c) Initiierung, Koordinierung und Unterstützung von Forschungsvorhaben.
- (d) Förderung interdisziplinärer Kooperation.
- (e) Verbreitung von Forschungsergebnissen in alltägliche Lebensbereiche, Gesellschaft und Politik.
- (f) Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen sowie Institutionen der Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- (g) Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung.
- (h) Ausrichtung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
- (i) Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ✓

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die DIFGB unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder,
 - korrespondierende Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.

In die DIFGB kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wer Interesse an der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung hat und für die Aufnahme in die DIFGB von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen wird. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht; sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, Institutionen, Verbände u. a., die an den Zielen der DIFGB interessiert sind und diese unterstützen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Als korrespondierende Mitglieder der DIFGB können Forscherinnen und Forscher aufgenommen werden, von deren Mitgliedschaft eine Förderung der Ziele der DIFGB zu erwarten ist. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die DIFGB und ihre Zielsetzungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt; sie zahlen

keinen Mitgliedsbeitrag. Auf Antrag des Vorstands werden Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine Forschungstätigkeit in Deutschland gebunden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss hergestellt (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, vgl. § 4 (2)). Die Mitglieder sind der allgemeinen Zielsetzung der DIFGB gemäß § 2 verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tode, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - durch Austritt, der nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen kann und mit dem Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird;
 - durch Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags innerhalb einer mit der zweiten Mahnung gesetzten Frist;
 - durch Ausschluss, der nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann

§ 5 Organe

Organe der DIFGB sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Die Arbeit der Organe wird in Protokollen festgehalten.

§ 6 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schriftführer/-in,
 - Schatzmeister/-in,
 - Beisitzer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der Vorsitzenden und seinen/seine Stellverteter/-in vertreten. Jeder ist allein vertretungsbefugt.

- (3) Die Wahl des Vorstands ist Aufgabe der Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll nach Möglichkeit interdisziplinär zusammengesetzt sein.
- Der Vorstand bleibt im Amt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Neuwahl stattgefunden hat.
 - Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zum Ende der Amtszeit des Vorstands einen Nachfolger zu kooptieren. Das Amt des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden können einem kooptierten Vorstandsmitglied nicht übertragen werden.
- (4) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Einzelpersonen hinzuziehen oder Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl des Vorstandskollegiums
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des DIFGB
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - Entgegennahme und Diskussion des Vorstandsberichts über die Aktivitäten der DIFGB sowie über Ereignisse, welche die Arbeit der DIFGB betreffen
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über den Termin der nächsten Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse nach § 4 (5).
- (2) Zur Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, die

außerordentlichen Mitglieder, die korrespondierenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder einzuladen.

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Sie muss jedoch jederzeit innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) zurückgetreten sind oder wenn diese gleichzeitig ihre Ämter dauerhaft nicht ausüben können.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung zum Versand gebracht werden.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der betreffende Tagesordnungspunkt muss den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und müssen binnen sechs Monaten an den Schatzmeister abgeführt werden.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks, z.B. der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung. ✓

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ✓